

BGer 5A 941/2017 vom 25. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_941_2017

FR: TF 5A 941/2017 du 25 juin 2018

IT: TF 5A 941/2017 del 25 giugno 2018

Regeste

Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den auf einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts hin ergangenen vorinstanzlichen Entscheid (s. Sachverhalt Bst. A.d und B) steht grundsätzlich derselbe Rechtsweg offen wie derjenige, der gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, der zum Rückweisungsentscheid Anlass gab, zur Verfügung stand. Das ist hier die Beschwerde in Zivilsachen (Urteil 5A_767/2015 vom 28. März 2017 E. 1.1).

E. 1.2

Kein schutzwürdiges Interesse (Art. 76 Abs. 1 BGG) hat die Beschwerdeführerin an der beantragten Feststellung, die Ziff. 1 und 5 des vorinstanzlichen Dispositivs seien in Rechtskraft erwachsen; sie behauptet auch nicht, ein solches zu haben. Auf das diesbezügliche Rechtsbegehren ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Mit Bezug auf das zweite Begehren ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG). In diesem Punkt ist auf die rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Demgegenüber können die erst nach Fristablauf eingereichten Beschwerdeergänzungen (inkl. Tatsachenbehauptungen) nicht berücksichtigt werden.

E. 1.4

Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Zusammengefasst und rügebezogen erwog das Obergericht, die Finanzierungsbestätigungen, welche die Beschwerdeführerin anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 27. August 2013 eingereicht habe, seien erstens keine echten Noven (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO) und hätten zweitens von der Sache her bereits in der Hauptverhandlung vom 13. Februar 2013 vorgebracht werden können (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO). Daher seien sie als verspätet aus den Akten zu weisen. Ohnehin sei eine der beiden Finanzierungsbestätigungen zeitlich befristet gewesen und abgelaufen, und die andere sei ausdrücklich zurückgezogen worden. Damit sei nicht mehr sichergestellt, dass die

Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner für die Übernahme der Liegenschaft voll entschädigen könne (E. 22.2-4 des angefochtenen Urteils). Demgegenüber liege eine (aktualisierte) Finanzierungsbestätigung des Beschwerdegegners vor. Obwohl eigentlich die Beschwerdeführerin ein überwiegendes Interesse an der Zuweisung der Liegenschaft habe, sei eine Zuweisung derselben an den Beschwerdegegner der Anordnung einer öffentlichen Versteigerung vorzuziehen (E. 23.2 des angefochtenen Urteils).

E. 3

Die Beschwerdeführerin trägt zunächst vor, sie hätte den Nachweis, dass sie die Übernahme der Liegenschaft finanzieren könne, jederzeit erbringen können, wenn sie sich der Tragweite des Finanzierungsnachweises bewusst gewesen wäre. Sie stellt die Nachreichung eines Finanzierungsnachweises im Original in Aussicht. Ein solcher ist bis dato nicht beim Bundesgericht eingetroffen. Das Nachreichen von Beweismitteln nach Ablauf der Beschwerdefrist (hier: der 23. November 2017) ist indes in jedem Fall unzulässig, weshalb sich das Bundesgericht keine Gedanken darüber zu machen braucht, ob die diesbezügliche Tatsache bzw. das Beweismittel im Lichte von Art. 99 Abs. 1 BGG mit der Beschwerde hätte vorgebracht werden können, wie die Beschwerdeführerin meint.

E. 4.1

Sodann führt die Beschwerdeführerin aus, das Obergericht habe Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG verletzt, indem es die Liegenschaft dem Beschwerdegegner zugewiesen habe mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe keine Finanzierungsmöglichkeit, und eine volle Entschädigung des Beschwerdegegners für die Übernahme der Liegenschaft sei nicht mehr sichergestellt. Die Vorinstanz verkenne nämlich, dass der Beschwerdeführerin bei Kenntnis der Notwendigkeit einer Finanzierungsbestätigung eine solche zu organisieren möglich gewesen wäre. Daher hätte die Liegenschaft ihr zugewiesen werden müssen; die Vorinstanz verletze ihre eigenen Entscheidungsgrundsätze. Ausserdem sei der Erwerb der Liegenschaft durch die Veräusserung zweier Liegenschaften aus ihrem Eigengut erfolgt und bilde jene den Familienwohnsitz auch der gemeinsamen Tochter. Indem das Obergericht Art. 121 ZGB aufgrund eines minimalen formellen Mangels überhaupt nicht berücksichtige, verletze sie schliesslich das Kindeswohl der Tochter (Art. 133 Abs. 2 ZGB).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin setzt der Argumentation des Obergerichts, wonach die anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 27. August 2013 eingereichten Finanzierungsbestätigungen im Lichte von Art. 229 Abs. 1 ZPO verspätet und folglich aus den Akten zu weisen seien, nichts entgegen. Mit der Behauptung, sie habe die Notwendigkeit, bereits an der Hauptverhandlung vom 13. Februar 2013 eine Finanzierungsbestätigung einzureichen, nicht ge- oder erkannt, lässt sich jedenfalls keine Bundesrechtswidrigkeit dartun. Sodann ist nicht ersichtlich, welche Bundesrechtsverletzung die Beschwerdeführerin mit der (neuen und daher grundsätzlich unbeachtlichen) tatsächlichen Behauptung, sie habe den Erwerb der Liegenschaft durch Veräusserung zweier Eigengutsliegenschaften finanziert, darzutun beabsichtigt. Schliesslich lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen, dass sie den Einwand, das Obergericht habe Art. 121 ZGB nicht berücksichtigt und damit das Kindeswohl der Tochter (Art. 133 Abs. 2 ZGB) verletzt, bereits im kantonalen Verfahren vorgetragen hätte. Deshalb ist mangels materieller Ausschöpfung des Instanzenzuges nicht auf diese Rüge einzutreten (

BGE 143 III 290 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 5

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Hingegen schuldet sie keine Parteientschädigung, zumal dem Beschwerdegegner kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.